



Resolution 1877 (2009)

**verabschiedet auf der 6155. Sitzung des Sicherheitsrats
am 7. Juli 2009**

Der Sicherheitsrat,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Generalsekretärs vom 19. Juni 2009 an den Präsidenten des Rates, dem das Schreiben des Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien („Gerichtshof“) vom 27. Mai 2009 und das Schreiben des Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda („IStGHR“) vom 29. Mai 2009 beigefügt sind (S/2009/333),

unter Hinweis auf seine Resolutionen 827 (1993) vom 25. Mai 1993, 1581 (2005) vom 18. Januar 2005, 1597 (2005) vom 20. April 2005, 1613 (2005) vom 26. Juli 2005, 1629 (2005) vom 30. September 2005, 1660 (2006) vom 28. Februar 2006, 1668 (2006) vom 10. April 2006, 1800 (2008) vom 20. Februar 2008, 1837 (2008) vom 29. September 2008 und 1849 (2008) vom 12. Dezember 2008,

insbesondere *unter Hinweis* auf seine Resolutionen 1503 (2003) vom 28. August 2003 und 1534 (2004) vom 26. März 2004, in denen der Sicherheitsrat den Gerichtshof auffordert, alle möglichen Maßnahmen zu treffen, um die Ermittlungen bis Ende 2004, alle Gerichtsverfahren der ersten Instanz bis Ende 2008 und die gesamte Tätigkeit im Jahr 2010 abzuschließen,

Kenntnis nehmend von der Einschätzung des Gerichtshofs in seinem Bericht über die Arbeitsabschlussstrategie (S/2009/252), dass der Gerichtshof nicht in der Lage sein wird, seine gesamte Tätigkeit im Jahr 2010 abzuschließen,

nach Prüfung der von dem Präsidenten des Gerichtshofs unterbreiteten Vorschläge,

mit dem Ausdruck seiner Entschlossenheit zur Unterstützung der Anstrengungen, die der Gerichtshof unternimmt, um seine Tätigkeit zum frühestmöglichen Zeitpunkt zum Abschluss zu bringen,

daran erinnernd, dass der Sicherheitsrat in seiner Resolution 1837 (2008) die Amtszeit der ständigen Richter des Gerichtshofs, namentlich der ständigen Richter Liu Daqun (China), Theodor Meron (Vereinigte Staaten von Amerika) und Fausto Pocar (Italien), die



Mitglieder der Berufungskammer sind, bis zum 31. Dezember 2010 oder bis zum Abschluss der ihnen zugewiesenen Fälle, falls dieser früher erfolgt, verlängerte,

mit dem Ausdruck seiner Erwartung, dass die Verlängerung der Amtszeit der Richter die Wirksamkeit der Gerichtsverfahren steigern und zur Umsetzung der Arbeitsabschlussstrategie des Gerichtshofs beitragen wird,

feststellend, dass die ständigen Richter Iain Bonomy (Vereinigtes Königreich), Mohamed Shahabuddeen (Guyana) und Christine Van den Wyngaert (Belgien) von ihrem Amt am Gerichtshof zurückgetreten sind,

in der Überzeugung, dass es ratsam ist, dem Generalsekretär zu gestatten, als vorübergehende Maßnahme zusätzlich zu den nach dem Statut genehmigten 12 Ad-litem-Richtern einen weiteren Ad-litem-Richter zu ernennen, damit der Gerichtshof einem der Verfahren einen Reserverichter zuteilen kann, und *Kenntnis nehmend* von der Zusicherung des Präsidenten des Gerichtshofs, dass diese vorübergehende Maßnahme im Rahmen der vorhandenen Mittel vorgenommen wird,

ferner überzeugt von der Notwendigkeit, die Zahl der Mitglieder der Berufungskammer in Anbetracht des zu erwartenden Anstiegs des Arbeitsanfalls der Berufungskammer nach Abschluss der Hauptverfahren zu erhöhen,

unter Betonung der Notwendigkeit, sicherzustellen, dass keinem der Richter der Berufungskammer ein Fall zugewiesen wird, mit dem er im Stadium des Vorverfahrens oder des Hauptverfahrens befasst war,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an den Gerichtshof, alle möglichen Maßnahmen zu ergreifen, um seine Tätigkeit schnell abzuschließen,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, die Verlängerung der Amtszeit der ständigen Richter des Gerichtshofs, die Mitglieder der Berufungskammer sind, im Lichte der Fortschritte des Gerichtshofs bei der Umsetzung der Arbeitsabschlussstrategie spätestens bis zum 31. Dezember 2009 zu überprüfen;

2. *beschließt*, die Amtszeit der folgenden ständigen Richter des Gerichtshofs bis zum 31. Dezember 2010 oder bis zum Abschluss der ihnen zugewiesenen Fälle, falls dieser früher erfolgt, zu verlängern:

- Carmel Agius (Malta)
- Jean-Claude Antonetti (Frankreich)
- Christoph Flügge (Deutschland)
- O-Gon Kwon (Südkorea)
- Bakone Justice Moloto (Südafrika)
- Alphons Orié (Niederlande)
- Kevin Parker (Australien)
- Patrick Robinson (Jamaika)

3. *beschließt*, die Amtszeit der ständigen Richter, die anstelle von Iain Bonomy (Vereinigtes Königreich), Mohamed Shahabuddeen (Guyana) und Christine Van den

Wyngaert (Belgien) ernannt werden, bis zum 31. Dezember 2010 oder bis zum Abschluss der ihnen zugewiesenen Fälle, falls dieser früher erfolgt, zu verlängern;

4. *beschließt*, die Amtszeit der folgenden Ad-litem-Richter, die derzeit am Gerichtshof tätig sind, bis zum 31. Dezember 2010 oder bis zum Abschluss der ihnen zugewiesenen Fälle, falls dieser früher erfolgt, zu verlängern:

- Melville Baird (Trinidad und Tobago)
- Pedro David (Argentinien)
- Elizabeth Gwaunza (Simbabwe)
- Frederik Harhoff (Dänemark)
- Uldis Kinis (Lettland)
- Flavia Lattanzi (Italien)
- Antoine Kesia-Mbe Mindua (Demokratische Republik Kongo)
- Michèle Picard (Frankreich)
- Árpád Prandler (Ungarn)
- Stefan Trechsel (Schweiz)

5. *beschließt*, die Amtszeit der folgenden Ad-litem-Richter, die derzeit nicht für die Tätigkeit am Gerichtshof ernannt sind, bis zum 31. Dezember 2010 oder bis zum Abschluss der ihnen gegebenenfalls zugewiesenen Fälle, falls dieser früher erfolgt, zu verlängern:

- Frans Bauduin (Niederlande)
- Burton Hall (Bahamas)
- Raimo Lahti (Finnland)
- Jawdat Naboty (Arabische Republik Syrien)
- Chioma Egongu Nwosu-Iheme (Nigeria)
- Prisca Matimba Nyambe (Sambia)
- Brynmor Pollard (Guyana)
- Vonimbolana Rasoazanany (Madagaskar)
- Tan Sri Dato Lamin Haji Mohd Yunus (Malaysia)

6. *beschließt*, den Ad-litem-Richtern Harhoff, Lattanzi, Mindua, Prandler und Trechsel zu gestatten, über die in Artikel 13 ter Absatz 2 des Statuts des Gerichtshofs vorgesehene Gesamtdienstzeit hinaus am Gerichtshof tätig zu sein;

7. *beschließt*, dass der Generalsekretär auf Ersuchen des Präsidenten des Gerichtshofs zusätzliche Ad-litem-Richter für den Abschluss bestehender oder die Durchführung zusätzlicher Verfahren ernennen kann, ungeachtet dessen, dass die Gesamtzahl der am Gerichtshof tätigen Ad-litem-Richter zeitweise die nach Artikel 12 Absatz 1 des Statuts des Gerichtshofs vorgesehene Höchstzahl von zwölf überschreiten wird, wobei sie zu keinem

Zeitpunkt mehr als dreizehn betragen darf und bis zum 31. Dezember 2009 auf höchstens zwölf zurückgeführt werden muss;

8. *beschließt*, Artikel 14 Absatz 3 und Artikel 14 Absatz 4 des Statuts des Gerichtshofs zu ändern und durch die Bestimmungen in der Anlage zu dieser Resolution zu ersetzen;

9. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Anlage

Artikel 14

Amtsträger und Mitglieder der Kammern

3. Nach Absprache mit den ständigen Richtern des Gerichtshofs teilt der Präsident vier der im Einklang mit Artikel 13 bis gewählten oder ernannten ständigen Richter der Berufungskammer und neun den Strafkammern zu. Ungeachtet von Artikel 12 Absatz 1 und Artikel 12 Absatz 3 kann der Präsident bis zu vier zusätzliche ständige Richter, die in den Strafkammern tätig sind, der Berufungskammer zuteilen, wenn die dem jeweiligen Richter zugewiesenen Fälle abgeschlossen sind. Die Amtszeit jedes der Berufungskammer neu zugeordneten Richters entspricht der Amtszeit der in der Berufungskammer tätigen Richter.

4. Zwei der im Einklang mit Artikel 12 bis des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda gewählten oder ernannten ständigen Richter werden von dem Präsidenten des genannten Gerichtshofs nach Absprache mit dem Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien zu Mitgliedern der Berufungskammer und ständigen Richtern des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien ernannt. Ungeachtet von Artikel 12 Absatz 1 und Artikel 12 Absatz 3 können bis zu vier zusätzliche ständige Richter, die in den Strafkammern des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda tätig sind, von dem Präsidenten des genannten Gerichtshofs der Berufungskammer zugeteilt werden, wenn die dem jeweiligen Richter zugewiesenen Fälle abgeschlossen sind. Die Amtszeit jedes der Berufungskammer neu zugeteilten Richters entspricht der Amtszeit der in der Berufungskammer tätigen Richter.
